

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner** CSU,

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann FREIE WÄHLER,

Christine Kamm, Anne Franke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Thomas Dechant FDP

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe – KOM(2011) 897 endg. (BR-Drs. 874/11)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ (BR-Drs. 874/11) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrates finden.

Begründung:

Nach Art. 5 EUV darf die Europäische Union nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen und erst-

malig auch für Dienstleistungskonzessionen geltenden Regelungen sind mit dem geltenden Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

Die Kommission legt nicht ausreichend dar, dass eine Regelung der Dienstleistungskonzession auf europäischer Ebene erforderlich ist. Schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen oder eine Marktabschottung, mit denen die Europäische Kommission ihren Richtlinienvorschlag begründet, sind bisher nicht konkret belegt. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (2009/2175(INI)) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verzerrungen beim Funktionieren des Binnenmarktes bisher noch nicht festgestellt worden sind. Im Ergebnis hielt es einen Rechtsakt über Dienstleistungskonzessionen daher zumindest derzeit nicht für notwendig.

Auch wenn man wie die Kommission aus ordnungspolitischen Gründen für einen Regelungsrahmen zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen plädiert, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kommission auf europäischer Ebene derart weitgehende Regelungen schaffen möchte, wie sie in dem nun vorgelegten Richtlinienentwurf enthalten sind. Die Regelungsdichte des Richtlinienvorschlags geht weit über die derzeit europarechtlich geltenden Regelungen für Baukonzessionen hinaus. Die von der Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Regelungen zu technischen Spezifikationen, Auswahlkriterien, Vergabekriterien und Veröffentlichungserfordernissen führen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Eine derart hohe Regelungsdichte ist auch im Hinblick auf die Ziele der Vereinfachung des Vergaberechts, der Vermeidung neuer Bürokratie und der Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften kontraproduktiv.

Schließlich hat der Vertrag von Lissabon den Spielraum der EU für eine allgemeine, auch die Kommunen betreffende Regelung der Dienstleistungskonzessionen nochmals eingeschränkt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV hat die EU die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus schreiben Artikel 14 AEUV und Protokoll Nr. 26 des Vertrages von Lissabon die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum insbesondere der lokalen Behörden in der Frage fest, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind. Diesem besonderen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung muss im Hinblick auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen dahingehend Rechnung getragen werden, dass kommunale Gestaltungs- und Verhandlungsspielräume erhalten und dass insbesondere die Belange der kommunalen Daseinsvorsorge besonders berücksichtigt werden.